

de disponendi rei & utilitatem see romane ecclesie iuxta qualitate
temporis quasi intronizatus sit. **S**electio uero romani pontifi
cis etiam cum deliberatione predecessoris fieri debet. Unde **fy**
machus ait. *Si papa de elec^one sui successoris decernere*
Transitus pape si in **h o n o r e P O P U L I**
opinatus euenerit. ut de **o** sui electione successoris ut supra
placuit non possit ante decernere si quidem totius in unum conue
nerit ecclesiastici ordinis electio. consecretur episcopus electus. Si uero
ut fieri solet studia ceperint esse diuersa eorum de quibus certamen
emerferit. conuincat sententia plurimorum. sic tamen ut sacerdotio
careat qui captus promissione non recto iudicio de electione de
creuerit. **S**ic super monstratum est electio summorum sacerdotum
a cardinalibus & religiosis clericis debet fieri. electio uero eorum diu
no iudicio est reseruata. Unde **dn**acletus papa ait.

Summorum sacerdotum elec^one sibi dominus reseruauit.
Electionem summorum sacerdotum sibi dominus reseruauit. licet
electione eorum bonus sacerdotibus & spiritualibus populis con
cessisset. **V**nde *secundum mundum*

DIE NICHTJUDIZIERBARKEIT DES PAPSTES

Ursprung, Akzeptanz
und Umsetzung im Spiegel
seiner Erhebung



Papsttum im mittelalterlichen Europa

Herausgegeben von
Jochen Johrendt und Harald Müller

Band 15

Sabrina Blank

Die Nichtjudizierbarkeit des Papstes

Ursprung, Akzeptanz und Umsetzung im Spiegel seiner Erhebung

BÖHLAU

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2026 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schönningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen
Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Gratianus „Concordia discordantium canonum“, D. 79, c. 28. Stiftsbibliothek
Admont AT-ABBA Cod.23, fol. 76v. Abschrift aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts in Admont.
Pergament, 296 Blatt, 385x260. Ausschnitt aus Digitalisat.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektorat: Anja Borkam, Langenhagen
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: Elanders Waiblingen, Waiblingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53397-7

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Einleitung	11

I.

Die normative Perspektive

1. Das Verständnis von der <i>prima sedes</i> vor den pseudosymmachianischen Fälschungen	29
1.1 Die Petrus-Verheißung bei Cyprian von Karthago	30
1.2 Die Stellung der römischen Kirche im 4. Jahrhundert	36
1.3 Der <i>successor beati Petri</i> Leo I. (440–461)	42
1.4 Der Jurisdiktionsprimat der <i>prima sedes</i> bei Gelasius I.	48
2. Die Genese der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit bis zur Zusammenstellung der pseudosymmachianischen Fälschungen	53
2.1 Die bischöfliche Nichtjudizierbarkeit	53
2.2 Die päpstliche Nichtjudizierbarkeit	56
2.3 Der Prozess gegen Symmachus	59
2.4 Die pseudosymmachianischen <i>Documenta</i>	68
3. Die Normen der Papsterhebung	73
3.1 Die Normen der Bischofs- und Papsterhebungen bis zum Ende des 5. Jahrhunderts	74
3.2 Die Papsterhebungsordnungen von 499 bis 1179	78
3.2.1 Die Papstwahl	79
3.2.1.1 Der aktive Wahlkörper	79
3.2.1.2 Der passive Wahlkörper	84
3.2.1.3 Der Wahlort	87
3.2.1.4 Die Wahldekrete	89
3.2.2 Die Weihe zum Bischof von Rom	96
3.2.3 Die Inthronisation	102
3.3 Die Papsterhebungsordnungen im Spiegel der Kanonistik	105

II.

Die Papsterhebungen des Früh- und Hochmittelalters

1. Die Papsterhebungen im 9. Jahrhundert	121
1.1 Die päpstliche Nichtjudizierbarkeit im Spiegel der <i>causa Leonis</i>	121
1.2 Die Schismen des 9. Jahrhunderts	132
1.3 Der Fall Formosus	142
1.3.1 Die Leichensynode	154
1.3.2 Die Rehabilitation Papst Formosus'	160
2. Die Papsterhebungen im langen 10. Jahrhundert	169
2.1 Die Erhebung Papst Johannes' XII.	170
2.1.1 Die Absetzungssynode im November 963	174
2.1.2 Die Gegensynode im Februar 964	180
2.2 Der Einfluss Ottos I. und Ottos III. auf die Papstwahl	188
2.3 Das „Tuskulanerpapsttum“	200
3. Die Papsterhebungen zur Zeit des Reformpapsttums	206
3.1 Die Synode von Sutri	207
3.2 Heinrich III. – <i>Patricius Romanorum</i>	216
3.3 Die Papsterhebungen unter Heinrich III.	220
3.4 Die Papsterhebungen nach dem Tod Heinrichs III.	227
3.4.1 Die Papsterhebung Nikolaus' II. und das „Papstwahldekret“	233
3.4.2 Alexander II. und Cadalus von Parma	243
3.4.3 Die Erhebung Gregors VII.	257
3.4.3.1 Die Synoden von Worms (1076) und Brixen (1080)	262
3.4.3.2 Die Papsterhebung Wiberts von Ravenna-Clemens' (III.)	276
3.4.4 Die Nachfolger Gregors VII. und Clemens' (III.)	288
3.5 Der steinige Weg bis zur Übereinkunft in der Investiturfrage	309
3.6 Die Schismen der Jahre 1124 und 1130	321
4. Die Papsterhebungen bis zum Dritten Laterankonzil 1179	351
4.1 Die Papsterhebungen bis zum Schisma von 1159	352
4.2 Das Schisma von 1159	361
4.2.1 Die Papsterhebungen der Nachfolger Viktors IV.	376
4.2.2 Die Übereinkunft der Universalgewalten in Anagni und Venedig	383
4.3 Das Dritte Laterankonzil 1179	391
Schlussfolgerung	395

Abkürzungsverzeichnis	403
Quellen- und Literaturverzeichnis	405
Quellen	405
Literatur	414
Register	447
Personenregister	447
Ortsregister	453

Vorwort

Der vorliegende Band ist eine überarbeitete Version meiner Dissertationsschrift, die ich im November 2022 erfolgreich an der Bergischen Universität Wuppertal verteidigt habe.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Jochen Johrendt. Er hat nicht nur mein Interesse an der mittelalterlichen Papsttumsgeschichte geweckt, sondern mich bereits während meiner Studienzzeit in meinen Forschungsinteressen bestärkt. Darüber hinaus danke ich Prof. Dr. Jochen Johrendt zum einen für die sehr gute Betreuung meiner Promotion, zum anderen aber auch für die Möglichkeit, am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Bergischen Universität Wuppertal erste Erfahrungen in Forschung und Lehre sammeln zu können. Großen Dank schulde ich auch meinem Zweitgutachter, Prof. Dr. Harald Müller. Ihm danke ich für seine hilfreichen Anmerkungen, die zum Gelingen der Dissertationsschrift beigetragen haben, sowie dafür, dass ich von Oktober 2020 bis September 2024 am Lehrstuhl für Mittlere Geschichte an der RWTH Aachen als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig sein durfte. Prof. Dr. Jochen Johrendt und Prof. Dr. Harald Müller bin ich nicht zuletzt für die Aufnahme meiner Studien in die Reihe „Papsttum im mittelalterlichen Europa“ sehr verbunden.

Prof. Dr. Maria Pia Alberzoni, Dr. Jessika Nowak, Dr. Rolf Kuithan, Prof. Dr. Étienne Doublier und Prof. Dr. Florian Hartmann habe ich für ihre hilfreichen und weiterführenden Anmerkungen im Rahmen von Kolloquien und Tagungen besonders zu danken. Prof. Dr. Agostino Paravicini Bagliani bin ich vor allem für die wertvollen Gespräche zu Beginn der Promotion und für die wohlwollende Unterstützung bei der erfolgreichen Einwerbung der Promotionsförderung durch die Bergische Universität Wuppertal zu großem Dank verpflichtet.

Ebenso wichtig für den erfolgreichen Abschluss der Promotion war der Austausch mit meinen Wuppertaler Mit-DoktorandInnen, Prof. Dr. Wendan Li, Dr. Caterina Cappuccio, Dr. Francesco Massetti, Dr. Bart van Hees und Dr. Aaron Schwarz. Sofie Auer und Corinna Kirchner danke ich für ihre Anmerkungen aufgrund ihrer ausgezeichneten Lateinkenntnisse. Angela Mascheck, Christine Dzubieli und Anna Eßer haben die erste Fassung meiner Dissertation mit großer Sorgfalt und besonderer Aufmerksamkeit korrigiert; auch ihnen gilt mein aufrichtiger Dank. Mit Anna Eßer durfte ich zudem gemeinsam mit Julia Samp, Dr. Carolin Ann Triebler, Caroline Galla und Julia Andree am Lehrstuhl für Mittlere Geschichte an der RWTH Aachen arbeiten und die Lehre im Aachener Mittelalter-Team mitgestalten. Vielen lieben Dank für die wunderbare Zusammenarbeit.

Mein letzter und größter Dank gilt meinen Eltern, meiner Mutter Marie-Luise Pleizier-Blank und meinem Vater Herbert Blank. Ohne ihre bedingungslose und liebevolle Unterstützung sowie ihren beständigen Zuspruch wäre der Weg der Promotion nicht denkbar gewesen. Aufgrund dessen ist ihnen auch der vorliegende Band gewidmet.

Wuppertal im November 2025

Einleitung

Die Papstwahl erweist sich heute als ein großes Ereignis für die internationale Öffentlichkeit. Sobald die Kardinäle, denen bis heute die Wahl des Papstes zukommt, das Konklave in der Sixtinischen Kapelle begonnen haben, wartet die ganze Welt gespannt auf das Aufsteigen des weißen Rauches, denn dann steht fest, dass ein neuer Papst gewählt wurde. Und spätestens, wenn sich der Kardinalprotodiakon mit den prägnanten Worten „Habemus Papam!“ an die auf der Piazza San Pietro versammelte Menge richtet, weiß jeder, wer der neue Papst ist.

Das heute allgemeingültige kirchliche Gesetzbuch, der „Codex Iuris Canonici“¹, schreibt jedem Papst mit dem Rechtssatz „Prima sedes a nemine iudicatur“ das

1 Vgl. Codex Iuris Canonici, lib. 7,1, c. 1404, dazu jüngst SCHÜLLER: Papst, S. 185; zum Kirchenrecht vgl. PERATHONER: Gesetzbuch, S. 12–44: Bezüglich der Entwicklung des Kirchenrechts wird zwischen dem *ius antiquum*, dem *ius novum* und dem *ius novissimum* unterschieden. Das *ius antiquum* umfasst alle Dekretalensammlungen, die bis zum Erscheinen des „Decretum Gratiani“ (1140–1150) zusammengestellt wurden. In diese Zeit fallen unter anderen die „Dionysiana“, die „Avellana“ sowie die Pseudoisidorischen Fälschungen. Sie sind nach päpstlichem Verständnis nicht als kirchenrechtliche Gesetzbücher zu begreifen, da es sich um Privatarbeiten handelt. Im Jahr 1209/1210 beauftragte Papst Innozenz III. (1198–1216) Petrus Collivacinus mit der Zusammenstellung der ersten päpstlichen Dekretalensammlung, der sogenannten „Compilatio tertia“. Vgl. dazu THIER: Register, S. 44–46. Darauf folgten die „Compilatio quarta“ (1215/1216) im Anschluss an das Vierte Laterankonzil 1215 und die „Compilatio quinta“ (1226), die Papst Honorius III. (1216–1227) in Auftrag gab. Für Papst Gregor IX. (1227–1241) enthielten diese Kompilationen jedoch viele gleichlautende oder einander widersprechende sowie gefälschte und veraltete Dekretalen. Die Lösung für dieses Problem sah er in der Abfassung eines einheitlichen kirchlichen Gesetzbuches, das 1234 veröffentlicht wurde. Die früheren Kompilationen wurden durch eine päpstliche Bulle außer Kraft gesetzt und nur noch Sammlungen mit päpstlicher Approbation als rechtsgültig anerkannt. 1298 wurde eine weitere Dekretalensammlung unter Papst Bonifaz VIII. veröffentlicht. Diese enthielt die Dekretalen und Konstitutionen seiner Vorgänger – Gregors IX., Innozenz IV., Gregors X. und Nikolaus III. – sowie seine eigenen. Auch die Kanones der beiden Konzilien von Lyon (1245 und 1274) waren darin zusammengefasst und bildeten ein neues offizielles Gesetzbuch. Nach dieser Dekretalensammlung wurde bis zum „Codex Iuris Canonici“ nur noch eine weitere offizielle Dekretalensammlung veröffentlicht: Die sogenannte „Clementinae“ (1314) von Papst Clemens V. (1305–1314). Vgl. zudem KOENIGER: sedes, S. 273: Koeniger hielt im Jahre 1922 über den „Codex Iuris Canonici“ fest, dass es sich dabei um „ein Werk von wunderbarer Harmonie“ handele. Mittels einer klassischen Sprache stünden hier „die rechtlichen Gedanken friedlich nebeneinander, als ob sie immer schon zusammengehörnt hätten, nicht als bunte, ungefüge Masse, sondern gut geordnet nach einem wohlgedachten Plan“. Der Ursprung dieses strukturierten Gebildes sei im alten römischen Recht, dem frühmittelalterlich germanischen, dem spätmittelalterlich kanonischen, den Synoden vieler Jahrhunderte, den Dekretalen von Päpsten, neuzeitlich weltlichem Recht und modernem Rechtsempfinden zu finden.

exklusive Privileg der Nichtjudizierbarkeit zu. Als das Erste Vatikanische Konzil im Jahr 1870 die Kompilation des „Codex Iuris Canonici“ als erstes Kirchengesetzbuch beschloss, verweigerte Ignaz von Döllinger die Anerkennung des Konzils, da sich der Primat der römischen Kirche nur auf Fälschungen stütze². In der Tat stellte sich jenes kleine Korpus des 6. Jahrhunderts, das die päpstliche Nichtjudizierbarkeit erstmals in Form von antiken Synodalbeschlüssen unterstrich, als Fälschung heraus. Diese synodalen Bestimmungen sind heute als Symmachianische Fälschungen bekannt³. Ähnliches gilt für den päpstlichen Primat, der sich in der Pseudoisidorischen Dekretalensammlung des 9. Jahrhunderts im besonderen Maße widerspiegelt⁴. Diesem Befund des ausgehenden 19. beziehungsweise beginnenden 20. Jahrhunderts ist jedoch entgegenzuhalten, dass die frühmittelalterlichen Fälschungen für mehrere Jahrhunderte allgemein gültiges Recht darstellten. Zudem muss es für die aussagekräftigen Grundfesten dieser weitreichenden „Fälschungen des Mittelalters“ einen theoretischen Ursprung gegeben haben, da sie ansonsten nicht auf eine derartig große Akzeptanz während des Mittelalters gestoßen wären⁵.

Daher ist es konsequent, dass die vorliegende Arbeit den Ursprung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats sowie der Nichtjudizierbarkeit eingehend untersucht. Als entscheidende Quellengrundlage dienen bevorzugt päpstliche Briefe, konziiliare Beschlüsse oder papstnahe theologische Schriften. Sie sind es nämlich, die von den Kompilatoren der früh- und hochmittelalterlichen Kanones- und Dekretalensammlungen unentwegt interpoliert wurden, um das kirchenrechtliche Verständnis der Zeit abzubilden. Die beiden päpstlichen Prärogativen werden durch die Untersuchung dieser spätantiken Quellen herausgearbeitet, um die theoretische Entfaltung des Jurisdiktionsprimats und der Nichtjudizierbarkeit darzustellen, die an der Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte.

Ein umfassendes Bild gilt es hingegen von den Normen der Papsterhebung nachzuzeichnen. Die entsprechenden Synodaldekrete des Früh- und Hochmittelalters

2 Vgl. VON DÖLLINGER: *Erwägungen*, 4, S. 4: „Die Lehre von der päpstlichen Untrüglichkeit ist ferner erst in einer sehr späten Zeit in der abendländischen Kirche, und nur in Folge einer Reihe von Fälschungen und Fiktionen, hervorgetreten.“ Vgl. FUHRMANN: *Mittelalter*, S. 52f.

3 Zur Kritik an dieser Bezeichnung vgl. WIRBELAUER: *Päpste*, S. 99–110. Vgl. VON DÖLLINGER: *Erwägungen*, 14, S. 16: „Der Satz: ‚Der erste Stuhl (der römische) wird von Niemanden gerichtet, hat den Grund gelegt und den ersten Anfang gemacht zu der Annahme einer päpstlichen Unfehlbarkeit. [...] Allein der Satz selbst war der alten Kirche in den fünf ersten Jahrhunderten unbekannt und ist nur durch Erdichtungen in der Kirche eingeführt worden.“ Ignaz von Döllinger bezeichnete die Symmachianischen Fälschungen als zu den „Dichtungen aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts“ gehörig, dazu DERS.: *Papsttum*, S. 22f.

4 Johannes Haller bezeichnete die Pseudoisidorischen Dekretalen gar als „größten Betrug der Weltgeschichte“: vgl. HALLER: *Gregor VII.*, S. 323–401; außerdem FUHRMANN: *Stand*, S. 229 mit Anm. 8; VIGENER: *Gallikanismus*, S. 3.

5 Vgl. SCHATZ: *Primat*, S. 96.

sind im Abgleich mit dem zeitgenössischen Zeremoniell zur Papstwerdung aus rein normativer Perspektive eingehend zu betrachten. Die Analyse der entsprechenden Quellen erfolgt mit der Absicht, den kanonischen aktiven sowie passiven Wahlkörper, den Wahlort, die Relevanz der Wahldekrete, die Bedeutung der Weihe zum Bischof von Rom und die Inthronisation adäquat herauszuarbeiten. Auf diese Weise wird die Frage beantwortet, ab wann ein Papst gemäß der Norm ein Papst ist.

Die Untersuchung des Jurisdiktionsprimats, der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit sowie der Normen zur Papsterhebung ist grundlegend, um ihre Akzeptanz sowie Umsetzung realiter im Spiegel der Papstwahlen vom ausgehenden 8. Jahrhundert bis zum Dritten Laterankonzil im Jahr 1179 entsprechend zu begreifen, denn vor allem im Früh- und Hochmittelalter stand auf der einen Seite die Norm, der die Päpste und ihr Umfeld gerecht zu werden suchten. Auf der anderen Seite waren es in erster Linie politische Umstände, die ein Abweichen von der Norm erforderlich machten. Nicht selten wurden dafür andere traditionelle Prinzipien verformt und der jeweiligen Situation angepasst, um das entsprechende Handeln zu rechtfertigen.

Daher widmet sich der zweite Teil der vorliegenden Arbeit den Strategien, die eingesetzt wurden, um einen Pontifikat vor allem in Zeiten eines Schismas als den einzig rechtmäßigen legitimieren zu können, denn so sehr die normativen Vorgaben für den Ablauf einer kanonischen Papsterhebung schlicht und eindeutig waren, kann bereits vorweggenommen werden, dass Norm und Wirklichkeit im Früh- und Hochmittelalter nicht immer übereinstimmten. Streitende Parteien nahmen sich auf der einen Seite das Recht heraus, rein zeremonielle Handlungen als kirchenrechtlich vorgeschriebene Attribute auszulegen. Auf der anderen Seite erkannten sie die päpstliche Nichtjudizierbarkeit allgemein an, sprachen sie einem Papstprätendenten jedoch ab, indem sie ihm unkanonisches Verhalten im Vorfeld oder im Zuge der Papsterhebung vorwarfen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die päpstliche Nichtjudizierbarkeit vornehmlich im Spiegel der Papsterhebungen des Früh- und Hochmittelalters zu untersuchen. Um mögliche Tendenzlinien herauskristallisieren zu können, reicht es nicht, ausschließlich die in den Untersuchungszeitraum fallenden Schismen zu berücksichtigen. Auch und gerade die „einfachen“ Papsterhebungen geben Aufschluss über die Norm und deren Wirklichkeit.

Die Besonderheit der vorliegenden Arbeit besteht darin, dass sie sich den drei elementaren Aspekten, dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat, der Nichtjudizierbarkeit der *prima sedes* sowie den Vorgaben zur Papsterhebung aus normativer Perspektive getrennt voneinander nähert. Erst in einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Befunde im Bereich der politischen Wirklichkeit des Früh- und Hochmittelalters in ihrer Synthese untersucht, um die Wirkungen sowie wechselseitigen Auswirkungen vollständig nachvollziehen zu können. Schlussendlich wird geklärt, ab welchem Moment der Papstwerdung ein römischer Bischof für sich den

Grundsatz der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit beanspruchen konnte, und damit die Frage beantwortet, ab wann ein Papst im Mittelalter ein Papst war.

Quellenlage

In Bezug auf die Genese des päpstlichen Jurisdiktionsprimats im Zusammenhang mit dem Begriff *prima sedes*, der Nichtjudizierbarkeit und der Normen der Papsterhebung stellen päpstliche Briefe beziehungsweise Dekretalen, Synodalbeschlüsse sowie das Zeremoniell zur Papstwerdung die entscheidende Quellengrundlage dar. Aus normativer Perspektive erweisen sich die genannten Zeugnisse zudem als geeignet, da sie Eingang in die Kirchenrechtssammlungen des Früh- und Hochmittelalters fanden und aufgrund dessen zu Rechtsquellen deklariert wurden⁶. Diese Kanones- und Dekretalensammlungen werden wiederum in Bezug auf die Akzeptanz der Normen zur Papsterhebung im Rahmen der vorliegenden Arbeit diskutiert und stellen daher selbst wichtige Quellen dar.

Die Untersuchung der Papsterhebungen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert erfordert die Konsultierung historiographischer Zeugnisse aus der nächsten Umgebung der Päpste sowie der weltlichen Instanzen. Sofern überliefert, werden ebenso Konzilsbeschlüsse herangezogen. Für die Zeit des „Investiturstreits“ erweist sich die Berücksichtigung der historiographischen Quellen als ein besonders schwieriges Unterfangen. Sie sind nicht nur häufig mit großem zeitlichem Abstand zu den Ereignissen entstanden, sondern darüber hinaus stark tendenziös⁷. Dennoch sind historiographische Quellen gerade aufgrund ihrer Tendenzen nützlich, um die jeweiligen Legitimationsstrategien in Schismazeiten herauszukristallisieren. Sie können als Spiegel der normativen Vorstellungen der Zeit verstanden werden.

Als besondere Quellengattung können die päpstlichen Wahl- beziehungsweise Erhebungsanzeigen angesehen werden. Zeigen sie im „Normalfall“, das heißt, wenn keine schismatische Papsterhebung stattgefunden hatte, eine wiederkehrende Struktur auf, können sie nicht als mögliche konstitutive sowie von der Norm geforderte Zeugnisse eingeordnet werden. Aufgrund ihrer Relevanz für die vorliegende Arbeit sind die päpstlichen Wahl- beziehungsweise Erhebungsanzeigen wie folgt zu definieren: Die Absender der Wahl- und Erhebungsanzeigen sind die neulich erhobenen Päpste⁸. In der Regel wird mit wenigen Worten auf die Erhebung des

6 Jüngst vgl. KÉRY: Kanonessammlungen, S. 276 mit Verweisen auf HOLTZMANN: Ergänzungen, S. 56 sowie KUTTNER: Notes, S. 345.

7 Vgl. GOETZ: Geschichtsschreibung, S. 411f. sowie DERS.: Vorstellungsgeschichte, S. 253–271.

8 Anastasius II. (496–498) verwies in seiner Erhebungsanzeige im Grunde genommen sogar auf die päpstliche Nichtjudizierbarkeit: Anastasius II., ep. 1, ed. THIEL (Epistolae Romanorum Pontificum, 1), S. 617: *„Itaque unusquisque nostrum pro se rationem reddet Deo. Non ergo amplius invicem judicemus, sed hoc judicate magis, ne ponatis offencilum fratri vel scandalum.“* *Monet igitur beatus apostolus, ne de his nobis praesumendo iudicium, de quibus nemo potest melius vel verius iudicare*

jeweiligen Papstes eingegangen⁹. Sie wurden im Früh- und Hochmittelalter an weltliche, aber auch geistliche Würdenträger gerichtet und dienten der Darlegung der künftigen Zusammenarbeit. In Zeiten eines Schismas und einer umstrittenen Papsterhebung geben die Wahl- und Erhebungsanzeigen hingegen nähere Auskunft über den Ablauf der Papsterhebung aus der Sicht des jeweiligen Papstpräbendenten. Demzufolge weisen sie Legitimationsstrategien auf, die für den Gegenstand der vorliegenden Arbeit unerlässlich sind. Die päpstlichen Erhebungsanzeigen sind vor allem für das 11. und 12. Jahrhundert dankbare Quellenzeugnisse.

Forschungsstand

Der Konnex zwischen päpstlicher Nichtjudizierbarkeit und Papstwerdung hat in der Forschung bis heute kaum Berücksichtigung gefunden. Die rechtliche Unantastbarkeit des Papstes sowie dessen Jurisdiktionsprimat wurden primär aus rein normativer Perspektive in den Blick genommen. Häufig lag der Fokus dabei auf der Genese dieser beiden päpstlichen Prärogativen. Die Papsterhebung im Früh- und Hochmittelalter wurde hingegen in erster Linie in ihrem politischen Kontext beleuchtet. Im Zuge dessen fanden zwar auch die normativen Bestimmungen zur Papsterhebung in Form von Synodaldekreten Beachtung. Die darin konzipierten Aussagen zum aktiven sowie passiven Wahlkörper, zur Weihe zum Bischof von Rom sowie zur Inthronisation wurden jedoch nur parenthetisch berücksichtigt. Ansätze dieser Art sind allenfalls in Bezug auf das „Papstwahldekret“ von 1059 zu beobachten. Dennoch näherte sich die Forschung den Aspekten des Beschlusses der Lateransynode zur Zeit Nikolaus' II. (1059–1061) ausschließlich aus zeitgenössisch-historischer Perspektive. Vor allem der „Königsparagraph“ des Papstwahldekrets führte wiederum im politischen Kontext zu einer regen Forschungsdiskussion¹⁰. Der Moment der Papstwerdung, ab dem ein Papst für sich den Grundsatz der päpst-

quam Deus, in hoc sibi quispiam temerarios ausus usurpet, et propter hoc pax atque unitas Ecclesiae dissipetur.

9 Vgl. GUTMANN: Wahlanzeigen, S. 11; EGGER: Wahldekrete, S. 101; ein gutes Beispiel ist die erste überlieferte Erhebungsanzeige Papst Felix' III. (483–492): Felix III., ep. 1, Collectio Berolinensis, ed. SCHWARTZ (Publizistische Sammlungen zum Acacianischen Schisma), S. 63, Z. 15–20: *Decebat profecto, uenerabilis imperator, post sanctae memoriae decessoris mei papae Simplicii transitum meque in eius locum diuina gratia subrogatum clementiae tuae litterarum munus offerri, quod uel ea ipsa, sicut rerum posebat ratio, nuntiaret uel officiositatis meae primitias exhiberet, quibus tamen rite depensis etiam illa pariter necerentur, quae ad uestri munimen imperii prosperitatisque eius suffragia pertinerent quantoque essent studio maiore recuperanda, tanto dignioribus internuntiis explerentur.*

10 Vgl. HOLTZMANN: Papstwahldekret, S. 135–153; KRAUSE: Papstwahldekret, S. 70–116; STÜRNER: *Salvo debito honore et reverentia*, S. 1–56; DERS.: Königsparagraph, S. 37–52; ULLMANN: Papstwahldekret, S. 32–51; JASPER: Papstwahldekret, S. 4–7.

lichen Nichtjudizierbarkeit beanspruchen konnte, spielte aber auch im Rahmen dieser Untersuchungen keine Rolle.

Die bekannteste Studie, die sich der Genese der rechtlichen Unantastbarkeit des Papstes aus entwicklungsgeschichtlicher Perspektive näherte, wurde von Salvatore Vacca vorgelegt. In Bezug auf die Herausbildung der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit vor den pseudosymmachianischen Fälschungen unterlief Vacca allerdings eine Gleichsetzung des Jurisdiktionsprimats mit der Nichtjudizierbarkeit des Papstes¹¹. Die beiden päpstlichen Prärogativen gilt es jedoch gerade in Anbetracht ihrer Genese zu unterscheiden. Im weiteren Verlauf seiner Qualifikationsschrift griff Salvatore Vacca prominente Beispiele für die Umsetzung der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit heraus, setzte sie dagegen nicht mit der Akzeptanz der Papstprätendenten in Bezug. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Papsterhebung fand gleichfalls nicht statt. Erst Eckhard Wirbelauer untersuchte das pseudosymmachianische Rechtsgut aus einem anderen Blickwinkel. Mit seiner Dissertation „Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514)“ beabsichtigte Wirbelauer, nicht nur die Auseinandersetzung zwischen den beiden Prätendenten um die *prima sedes* eingehend zu veranschaulichen, sondern auch die Bedeutung der symmachianischen sowie laurentianischen *documenta* hervorzuheben¹². Zudem versah er seine Studie mit einer aktualisierten Edition der „Fälschungen“. Eckhard Wirbelauer stellte schließlich fest, dass das Schisma zwischen Laurentius und Symmachus eine wichtige Etappe des frühen Papsttums darstellte, die eine zeitweilige Entkopplung vom oströmischen Kaisertum herbeiführte. Diese fand in den symmachianischen *documenta* ihren höchsten Ausdruck¹³.

Die prominenteste Arbeit zur Akzeptanz und Umsetzung der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit bot Harald Zimmermann mit seiner Studie zu den „Papstabsetzungen des Mittelalters“. Er nahm die versuchten beziehungsweise durchgeführten Depositionen vom 8. bis zum 11. Jahrhundert in den Blick und beabsichtigte am Beispiel dieser zu erschließen, in welchem Fall die Absetzung eines Papstes möglich und die Nichtbeachtung der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit *canonice et iuste* war. Er kam zu dem Schluss, dass die jeweiligen Päpste abgesetzt wurden, da sie als „Pseudo-Päpste“ verurteilt werden konnten¹⁴. Stark verallgemeinernd hielt Zimmermann fest, dass eine Synode jede durchgeführte Absetzung eines Papstes mit dessen unrechtmäßiger Erhebung auf die *cathedra Petri* begründet habe.

Diese These ist jedoch nur zum Teil für die Papstabsetzungen des Mittelalters zutreffend, wie sich im Verlauf der vorliegenden Arbeit deutlich zeigen wird, denn

11 Vgl. VACCA: *Prima sedes a nemine iudicatur*, S. 26–28.

12 Vgl. WIRBELAUER: *Päpste*, S. 5f.

13 Vgl. ebd., S. 168f.

14 Vgl. ZIMMERMANN: *Papstabsetzungen*, S. 205. Zum Begriff *pseudopapa* in der mittelalterlichen Historiographie vgl. MÜLLER: *Gegenpäpste*, S. 24–34.

wie der Titel des Sammelbandes „Gegenpäpste – ein unerwünschtes Phänomen“ treffend veranschaulicht¹⁵, sind vor allem die Doppelbesetzungen des Apostolischen Stuhls und die letztendliche Durchsetzung eines Papstprätendenten nicht ausschließlich mit vermeintlich rechtlichen Vorgaben zu erklären. Zu diesem Punkt und besonders in Bezug auf die rechtliche Unantastbarkeit des Papstes hielt Harald Müller in seinem einleitenden Beitrag fest, dass sich die päpstliche Nichtjudizierbarkeit gerade zu Zeiten eines Schismas als prekär erwiesen habe¹⁶. Diese Feststellung bestätigt sich vor allem im Zuge der analytischen Betrachtung der zeitgenössisch-historiographischen Quellen. Sie legen im Besonderen für das 11. und 12. Jahrhundert legitimatorische Ansichten offen, die einen Zusammenhang zwischen päpstlicher Nichtjudizierbarkeit und den Momenten der Papstwerdung auf unterschiedliche Weise und je nach Parteilichkeit aufzeigen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden nicht nur die Papstwahl sowie die Weihe zum Bischof von Rom, sondern auch die Inthronisation aus normativer Perspektive ausführlich untersucht. Aufgrund dessen ist die Berücksichtigung der Studie „Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert“ von Nikolaus Gussone unerlässlich. Bis heute bietet sie den einzigen umfangreichen Überblick über die Bedeutung der Thronsetzung des Papstes im Früh- und Hochmittelalter. Vor allem die Einbeziehung des Zeremoniells zur Papsterhebung erweist sich als geeignete Grundlage für das methodologische Vorgehen der vorliegenden Arbeit, denn Gussone lieferte durch seine Arbeit einen bedeutenden Beitrag zur Vorstellung von der *sedes apostolica* und ihrer Relevanz in Bezug auf den Lateranpalast und die Petersbasilika im Zuge der Papstwerdung, die am deutlichsten im Zeremoniell greifbar ist¹⁷. Ergänzend zu Gussones Studie sind weitreichende Erkenntnisse den beiden grundlegenden Werken „Le Chiavi e la Tiara. Immagini e simboli del papato medievale“ sowie „Morte ed elezione del papa: norme, riti e conflitti“ von Agostino Paravicini Bagliani zu entnehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die vorliegende Arbeit methodologisch sowohl der normativen als auch der realpolitischen Entwicklung der Papstwerdung im Früh- und Hochmittelalter verschreibt, ist zudem auf die Habilitationsschrift „Papsttum und Nachfolgebeeinflussung“ von Stefan Schima zu verweisen. Ausgehend vom kanonischen Beschluss der römischen Synode im Jahre 499, ein Papst könne vor dem Tod seinen Nachfolger designieren¹⁸, untersuchte Schima, inwiefern es im Früh- und Hochmittelalter in der Tat zu einer Nachfolgebeeinflussung

15 Vgl. MÜLLER/HOTZ (Hg.): Gegenpäpste. Ebenfalls zu verweisen ist an dieser Stelle auf den anschließenden Sammelband: MÜLLER (Hg.): Verlust. Für einen Überblick über die Schismen des Mittelalters vgl. LAUDAGE: Kampf.

16 Vgl. MÜLLER: Gegenpäpste, S. 36; DERS.: Crisis: 89f.

17 Vgl. GUSSONE: Thron, S. 204f.

18 Vgl. Acta Synodi A. CCCCXCVIII, c. 4, ed. MOMMSEN (MGH Auct. ant., 12), S. 404, Z. 18f.

im Zuge der Papsterhebung kam. Gleich zu Beginn schloss er die tatsächliche Designation eines Nachfolgers vor dem Tod des Papstes als Regel aus¹⁹, sodass er letztendlich andere Schemata suchte, die mit dem Begriff „Nachfolgebeeinflussung“ zu vereinbaren sind. Insgesamt ist es jedoch fraglich, inwiefern bei einer gelegentlichen Besetzung des Apostolischen Stuhls mit dem Bruder des Vorgängers von einem Schema gesprochen werden kann, wie Stefan Schima meinte, für das 8. sowie 11. Jahrhundert feststellen zu können²⁰. Prinzipiell ist der Begriff „Nachfolgebeeinflussung“ für den untersuchten Zeitraum trotz der gebotenen Definition nicht gänzlich geeignet, um die verschiedenen Faktoren der Papsteignung zu erfassen, denn entscheidend für die Legitimität eines Pontifikats war in erster Linie nicht nur die Eignung des Kandidaten für das Papstamt, sondern ab der Mitte des 11. Jahrhunderts war vor allem die Zusammensetzung des aktiven Wahlkörpers relevant. Aus diesem ging im Verlauf des Hochmittelalters auch zunehmend der zu Wählende hervor. Auch wenn die Forschung das „Papstwahldekret“ von 1059 und das normativ festgeschriebene Vorwahlrecht der Kardinalbischöfe zum Ausgangspunkt für ihre entwicklungsgeschichtliche Untersuchung des Kardinalkollegiums deklarierte, war dessen entscheidende Rolle bei der Papstwahl in den Studien von keiner zentralen Bedeutung. Hans-Walter Klewitz hielt jedoch bereits in seinem beachtlichen Beitrag zur „Entstehung des Kardinalkollegiums“ fest, dass sich der Synodalbeschluss im Pontifikat Nikolaus’ II. katalytisch auf die Herausbildung des Kardinalkollegs ausgewirkt habe²¹. Dennoch interessierte sich Klewitz vielmehr für den Herausbildungsprozess der drei *ordines* der Kardinalbischöfe, -presbyter und -diakone. Im Zuge dessen konnte er tiefergehende Erkenntnisse zur Bedeutung des Wibertinischen Schismas (1084–1100) für die kardinalizischen Stände der Priester und Diakone liefern²². Als Untersuchungsgrundlage dienten Klewitz die Unterschriftenlisten der Papsturkunden und er formulierte schließlich die breitakzeptierte These²³, dass die Entstehung des Kardinalkollegiums als Beraterkreis des Papstes um das Jahr 1100 an den Beginn des Pontifikats Paschalis’ II. (1099–1116) anzusetzen sei²⁴.

19 Vgl. SCHIMA: Papsttum, S. 6.

20 Vgl. ebd., S. 398. Für die Besetzung des römischen Bischofsstuhls und den Aspekt der Nachfolgerbestimmung ist folgender Beitrag relevant: WIRBELAUER: Nachfolgerbestimmung, S. 388–437.

21 Vgl. KLEWITZ: Entstehung, S. 35f.

22 Zu den Kardinalpriestern und deren zunehmender Repräsentation im Beraterkreis des Papstes im Pontifikat Urbans II. (1088–1099) vgl. ebd., S. 78f.; zu den Kardinaldiakonen als dritte kardinalizische Gruppe mit beratender Funktion im Umfeld des Papstes spätestens im Pontifikat Paschalis’ II. vgl. ebd., S. 94f. Zu den drei kardinalizischen Ständen und ihrer Entwicklung vgl. KUTTNER: cardinalis, S. 129–214 oder FÜRST: cardinalis, S. 100–115.

23 Beispielsweise vgl. MALECZEK: Papst, S. 209–216; LAUDAGE: Rom, S. 25f.; ZEY: Entstehung, S. 69.

24 Vgl. KLEWITZ: Entstehung, S. 106.

Dagegen wies Werner Maleczek darauf hin, dass sich das Schisma von 1130 katalytisch auf die Gleichsetzung und die Verschmelzung der drei kardinalizischen *ordines* ausgewirkt habe. Dies lasse sich in den päpstlichen Privilegien Innozenz' II. (1130–1143) beobachten, während sich die jeweiligen Funktionen der drei Kardinalsgruppen zuvor noch unterschieden hätten²⁵. In Bezug auf das aktive Wahlrecht und die Gleichwertigkeit des Stimmverhältnisses zwischen Kardinalbischöfen, -priestern und -diakonen sah Maleczek in der Papsterhebung Paschalis' II. im Jahr 1099 ein Indiz dafür, dass die Entstehung des Kardinalkollegiums zu dieser Zeit im Grunde genommen abgeschlossen gewesen sei²⁶. Somit machten Hans-Walter Klewitz und Werner Maleczek die Entstehung und Konsolidierung des Kardinalkollegiums primär an der Beratungstätigkeit der Kardinalbischöfe, -priester und -diakone fest und verstanden deren aktives Wahlrecht bei der Papsterhebung eher als Ausgangsmoment für die Entwicklungsgeschichte des Kardinalkollegiums.

Erst Ulrich Schludi widmete sich im Rahmen seiner Studie zur „Entstehung des Kardinalkollegiums“ der Papstwahl als kardinalizischem Funktionsfeld neben der Beratung und Unterstützung des römischen Bischofs bei dessen Regierungstätigkeit²⁷. Anhand ausgewählter Quellen zu den beiden Tätigkeiten des Kardinalkollegiums versuchte Schludi zu konstatieren,

„zu welchem Zeitpunkt die drei Ordines der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als eigene Ordines agieren [...] und ab wann hier einschlägige Anzeichen in den Quellen zu greifen sind, dass diese drei Stände [...] zu der neuen Einheit des Kardinalkollegiums verschmolzen sind“²⁸.

Da Ulrich Schludi bezweifelte, dass die Vereinigung der drei *ordines* bereits ab dem Schisma von 1130 bestanden habe, erweiterte er den Untersuchungszeitraum in Bezug auf das Funktionsfeld „Papstwahl“ bis zum Dritten Laterankonzil 1179²⁹. Für den Konnex zwischen der Entstehung des Kardinalkollegiums und dem kardinalizischen Papstwahlrecht schlussfolgerte er, dass die drei *ordines* der Kardinalbischöfe, -priester und -diakone erst ab der Papsterhebung Hadrians IV. (1154–1159) als ganzheitliches Kardinalkollegium in Erscheinung getreten seien³⁰. Diese Beobachtung machte Schludi daran fest, dass die drei kardinalizischen *ordines* in der Erhebungsanzeige Hadrians IV. erstmals nebeneinander genannt und als

25 Vgl. MALECZEK: Papst, S. 223f.; JOHRENDT: Schisma, S. 127–163.

26 Vgl. MALECZEK: Papst, S. 212.

27 Zum Definitionsmerkmal dieser Funktionsfelder des Kardinalkollegiums vgl. SCHIMMELPFENNIG: Papsttum, S. 221.

28 SCHLUDI: Entstehung, S. 20.

29 Vgl. ebd., S. 21.

30 Vgl. ebd., S. 364.

cardinales bezeichnet wurden³¹. Trotz dieser überzeugenden Herleitung scheint Ulrich Schludi jedoch im Zuge seiner Untersuchungen zu wenig die konfliktbelastenden Faktoren des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts zu berücksichtigen, die die detailreiche Ausdifferenzierung des aktiven Wahlkörpers in den päpstlichen Erhebungsanzeigen vor der Wahl Hadrians IV. bedingten. Die Tatsache, dass die Papstprätendenten ab dem 12. Jahrhundert zunehmend aus dem Kardinalkollegium hervorgingen, fand bei Schludi zudem keine Beachtung.

Neben der Herausbildung des kardinalizischen Mitarbeiterstabs des Papstes haben sich einige Untersuchungen ebenfalls den kanonistischen Sammlungen des Hochmittelalters gewidmet. Die Zusammenstellung von Kanones- und Dekretalensammlungen erfuhr in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine Blütezeit, die mit den Bestrebungen des Reformpapsttums verbunden war³². Diese Sammlungen normativer Bestimmungen zeichnen sich nicht nur durch ihre systematische Anlage aus, sondern sind auch als Spiegel des jeweiligen zeitgenössischen Rechtsverständnisses einzuordnen. Dennoch gilt es bei den Zusammenstellungen kirchenrechtlicher Beschlüsse zu berücksichtigen, dass ihre Kompilatoren nicht unabhängig von den realpolitischen Rahmenbedingungen agierten³³. Die Auswahl der Kanones und Dekretalen erfolgte somit selektiv und war den persönlichen Vorstellungen angepasst. Zudem geschah die Anfertigung der Sammlungen nicht im päpstlichen Auftrag, sodass es sich in der Regel um Privatarbeiten handelte.

Gleichzeitig lässt sich für die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts aber auch eine gesteigerte Produktion von Streitschriften und Schismatraktaten beobachten³⁴. Im Vergleich zum Frühmittelalter bewirkten die kirchenreformatorischen Bewegungen des 11. Jahrhunderts, dass die Belange des Papsttums nicht nur das Zentrum, sondern auch die Peripherie betrafen³⁵. Im Zuge dessen entstanden Streitschriften,

31 Vgl. ebd., S. 369; zur Wahlanzeige vgl. Hadrian IV. an Erzbischof Theobald von Canterbury, in: Papsturkunden in England 2, ed. HOLTZMANN (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse 3, 14), Nr. 83, S. 257: [...] *fratres nostri episcopi, presbiteri et diaconi cardinales* [...], *in personam tandem nostram* [...] *unanimiter conuenerunt* [...].

32 Vgl. ROBINSON: Papacy, S. 179f., 202–205; GILCRIST: Law, S. 21–38; DUSIL: Wissensordnungen, S. 73–107.

33 In Bezug auf die kanonistische Berücksichtigung der päpstlichen Nichtjudizierbarkeit sowie die Papsterhebungsordnungen vgl. BLANK: *electio uero eorum diuino iudicio est reservata*, S. 17–30.

34 Zur Zeit des „Investiturstreits“ beispielsweise vgl. ERDMANN: Anfänge, S. 504–507; FAUSER: Publizisten, S. 4–9; HEINRICH: Streitschrift, S. 91–102; HARTMANN: Rhetorik, S. 73–95.

35 In diesem Zusammenhang ist auf folgende Sammelbände zu verweisen, die einen weitreichenden Blick auf die Interaktion zwischen Rom und den lokalen Kirchen werfen: JOHRENT/MÜLLER (Hg.): Zentrum sowie DIES. (Hg.): Rom. Die Wechselbeziehungen zwischen Rom und den lokalen Kirchen finden auch in einigen Beiträgen in folgendem Sammelband Berücksichtigung: BLANK/CAPPUCCIO (Hg.): L'università, bes. S. 183–272.

die neben den Rechten und Pflichten auch die Eignung eines Prätendenten für das Papstamt diskutierten. Ein Stimmungsbild in Bezug auf einen Störfall, wie es das Alexandrinische Schisma (1159–1177) für die *Christianitas* darstellte, wird in den diese Zeit prägenden Schismatraktaten geboten. Diese Textgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie das Papstschisma diskursiv kirchenrechtlich, ekklesiologisch sowie organisatorisch beleuchtet und das richtige Handeln in Schismazeiten reflektiert³⁶. Die Traktate des 12. Jahrhunderts sind zudem deutlich von den Schismatraktaten des Spätmittelalters zu unterscheiden. Im Abendländischen Schisma (1378–1417) dienten die schriftlichen Abhandlungen zur politischen Beratung der Wortführer der Streitparteien. Die Verfasser der spätmittelalterlichen Schismatraktate verschrieben sich der Lösungsfindung zur Bewältigung des Schismas. Im 12. Jahrhundert waren die Traktate hingegen nicht für einen tatsächlichen Eingriff zur Konfliktlösung bestimmt. Sie boten Verhaltensnormen für jedes Individuum und waren somit nicht darauf ausgelegt, die Lösung des Schismas herbeizuführen. Aufgrund dessen fanden sie auch keine weite Verbreitung über ihren lokalen Bereich hinaus. Dennoch spiegeln die Traktate des 12. Jahrhunderts die Tatsache wider, dass das Schisma von 1159 nicht nur für die Papstprätendenten und deren jeweilige Akzeptanz, sondern auch für die Repräsentanten in der *Christianitas* von Belang war.

Das Schisma zwischen Innozenz II. und Anaklet II. (1130–1138) hat die Forschung vor allem aus ereignisgeschichtlicher Perspektive betrachtet, denn die Erhebungen der jeweiligen Papstprätendenten erfolgten nicht durchweg kanonisch, sodass sie über die Obödienzenbildung in der *Christianitas* versuchten, die Anerkennung ihrer jeweiligen Pontifikate zu bewirken³⁷. Infolgedessen hat die Forschung nach den primär (kirchen-)politischen Gründen gefragt, die zur jeweiligen (Nicht-)Anerkennung von Innozenz II. und Anaklet II. in der *Christianitas* führten. Pier Fausto Palumbo widmete dem Schisma und besonders der Person Petrus Pierleone-Anaklet II. eine umfangreiche Studie. Er beabsichtigte diesen als den rechtmäßigen Papst zu erweisen und begründete dessen Legitimität als Papst unter anderem mit der deutlichen Obödienz in Italien³⁸. Dem gegenüber steht das Ergebnis der Untersuchungen von Franz-Josef Schmale. Dieser ging ebenfalls weniger der Kanonizität der beiden Papsterhebungen als der Frage nach der Ursache des Schismas von 1130 sowie des unmittelbaren Erfolgs Innozenz' II. nach. Die Entstehung des Schismas schrieb Schmale der Spaltung des sich konsolidierenden Kardinalkollegiums zu. Die Wähler Innozenz' II. hätten unter der Federführung

36 Dazu jüngst vgl. EßER: Zwang, S. 239f.

37 Vgl. MÜLLER: Crisis, S. 87f.

38 Vgl. PALUMBO: Lo scisma, S. 291.

Kanzler Haimerichs aufgrund ihrer französischen sowie norditalienischen Herkunft einen Kandidaten favorisiert, der für die religiöse Erneuerung der Kirche einstehen werde. Entscheidend für dieses Ziel seien die Verwurzelung und der Kontakt zu den monastischen Ordenskongregationen der Cluniazenser und Zisterzienser gewesen. Anaklet II. sei hingegen von jener Kardinalsgruppe gewählt worden, deren Repräsentanten römischen und süditalienischen Ursprungs gewesen seien und noch unter dem Eindruck des „Investiturstreits“ gestanden hätten³⁹.

Im Anschluss an den Befund von Franz-Josef Schmale suchte Mary Stroll dessen These zu widerlegen. Sie nahm besonders die jüdische Abstammung Anaklets II. in den Blick. Auch für Stroll stellte Kanzler Haimerich die entscheidende Person für die Entstehung des Schismas von 1130 dar. Dieser habe die Wahl Petrus Pierleones verhindern wollen, da er aufgrund seiner Verwurzelung in Rom und seiner Rolle an der römischen Kurie einen Pontifikat zu sehr dominiert habe. Haimerich habe jedoch nicht auf seine einflussreiche Stellung als Kanzler der römischen Kirche verzichten wollen und in Gregor von Sant’Angelo die geeigneter Person für die Umsetzung seiner Ziele gesehen. Die rasche Anerkennung Innozenz’ II. und die Ablehnung Anaklets II. vor allem in Frankreich führte Mary Stroll auf die jüdische Abstammung des Letzteren zurück. Nach dem Ersten Kreuzzug (1096–1099) habe sich in Frankreich eine zunehmende judenfeindliche Haltung durchgesetzt, die Anaklet II. die Anerkennung durch die französischen Entscheidungsträger verwehrt habe⁴⁰.

Im Vergleich zum Papstschisma zwischen Innozenz II. und Anaklet II. stellt das Alexandrinische Schisma (1159–1177) ein noch komplexeres Untersuchungsfeld dar. Ausgelöst durch die Doppelwahl von 1159, die ebenfalls auf eine Spaltung des Kardinalkollegiums zurückzuführen war, wies sich Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152–1190) eine entscheidende Funktion in der Lösung des Schismas zu. Schnell entwickelte sich aus einer ursprünglichen aus der römischen Kirche heraus entstandenen Doppelbesetzung des Apostolischen Stuhls ein Konflikt zwischen Papsttum und Kaisertum, der die europäische *Christianitas* für fast zwanzig Jahre bestimmen sollte. Der Auseinandersetzung zwischen den beiden Universalgewalten hat sich Johannes Laudage gewidmet und es sich zur Aufgabe gemacht, „Entstehung, Charakter und Dauer des alexandrinischen Schismas zu erklären“⁴¹. Dabei zog er die politische und verfassungsgeschichtliche Gesamtentwicklung mit ein. Für Laudage hingen Dauer und Ergebnis der Auseinandersetzung nicht ausschließlich vom Verhalten Friedrichs I. und Alexanders III. ab. Die anfängliche Phase des Schismas sei von kirchenrechtlichen Gesichtspunkten geprägt gewesen. Ab dem Zeitpunkt der

39 Vgl. SCHMALE: Studien, S. 195–202.

40 Vgl. STROLL: Jewish Pope, S. 179f.

41 LAUDAGE: Alexander III., S. 11.

Exkommunikation des Kaisers am 24. März 1160 versuchten beide Parteien ihm zufolge auf politischem sowie militärischem Weg die Gegenseite zu diskreditieren. Alexander III. gewann jedoch erst durch das Bündnis mit dem Lombardenbund die Oberhand in der langjährigen Auseinandersetzung⁴².

Während sich Johannes Laudage ausschließlich auf den Konflikt zwischen Friedrich I. und Alexander III. beschränkte, ging Timothy Reuter einen Schritt weiter. In seiner Studie über „The Papal Schism, the Empire and the West (1159–1169)“ setzte er den Fokus auf die ersten zehn Jahre des Schismas, sodass er in der Lage war, nicht nur die Beziehungen zwischen Friedrich I. und seinen Gegenpäpsten, sondern auch zwischen Alexander III. sowie Frankreich, England, Sizilien und Byzanz einer umfassenden Untersuchung zu unterziehen⁴³. Sein Quellenkorpus umfasste die Briefsammlungen der Zeit, deren diplomatische und kommunikative Aspekte er zu erschließen suchte. So konnte Timothy Reuter konstatieren, dass rege diplomatische Kontakte unter den jeweiligen Parteien zwar stattgefunden hätten, doch habe sich das Schisma so lange hingezogen, weil alle Beteiligten ihre eigenen Interessen gänzlich hätten durchsetzen wollen. Alexander III. konnte sich Reuter zufolge in England und Frankreich vor allem auf den dortigen Klerus stützen. Seine Position war in Italien letztendlich erst im Jahr 1169 gefestigt, nachdem er mit der Lega Lombarda das entscheidende Bündnis gegen Friedrich I. eingegangen war⁴⁴.

Im Gegensatz zu Johannes Laudage und Timothy Reuter, die das Alexandrinische Schisma sowohl aus Reichs- als auch aus europäischer Perspektive betrachteten, legte Isabel Blumenroth den Fokus ihrer umfangreichen Studie bewusst auf die Außenwahrnehmung des Schismas aus insularer Sichtweise⁴⁵. Als Gewährsmänner für das entscheidende Jahrzehnt von 1159 bis 1170 erwiesen sich Bischof Arnulf von Lisieux (1109–1182) und Johannes von Salisbury (1115/1120–1180). Sie waren bedingungslose Anhänger Alexanders III. und ihre Briefzeugnisse zeigen nicht nur eine tiefgreifende Schismareflexion, sondern auch propagandistische Züge im Sinne Alexanders III. auf⁴⁶. In Bezug auf die Thematik der vorliegenden Arbeit konnte Isabel Blumenroth Folgendes konstatieren: Bischof Arnulf von Lisieux nahm das Schisma „als eine aus der Spaltung des Kardinalkollegiums geborenen, wahlrechtlich geprägten Konflikt im Innern der Kirche“ wahr⁴⁷. Ebenso wie Alexander III. nutzte Johannes von Salisbury die päpstliche Nichtjudizierbarkeit als hauptsächliches Argument gegen das Urteil der Synode von Pavia im Februar

42 Vgl. ebd., S. 239–241.

43 Vgl. REUTER: Papal Schism, S. 1f.

44 Vgl. ebd., S. 212f.

45 Vgl. BLUMENROTH: Schisma, S. 16–18.

46 Vgl. ebd., S. 27f.

47 Vgl. ebd., S. 754.

1160⁴⁸. Letztendlich ist es Isabel Blumenroth gelungen, die These Hanna Vollraths zu widerlegen, dass „die Papstfrage [...] 1160 ein für alle Mal entschieden worden und Alexander [...] der rechtmäßige Papst“ gewesen sei⁴⁹. Auch nach der Anerkennung Alexanders III. in Beauvais 1160 war für England das Schisma von Relevanz und die Papstfrage war „nach 1160 noch nicht endgültig entschieden“⁵⁰.

Neben der Reichs- und europäischen Perspektive sowie der Außenwahrnehmung des Schismas kann durch die Papstviten Kardinal Bosos auch der Blick der römischen Kurie auf die verschiedenen Konfliktfelder im Pontifikat Alexanders III. erschlossen werden. Die von Boso in historiographischer Form gebotene innerkuriale Perspektive beleuchtete Stephan Pongratz in seiner jüngst erschienenen Dissertationsschrift. Da sich in der von Boso verfassten Alexander-Vita ohne Zweifel die Verteidigung der im Schisma in Frage gestellten Legitimität Papst Alexanders III. greifen lässt⁵¹, beabsichtigte Pongratz, die *causa scribendi* im Werk des Kämmerers zu fassen⁵². Pongratz analysierte die Erzähltechniken Bosos in Bezug auf zwei Aspekte: Zum einen suchte er, „neue Erkenntnisse zur Funktion historiographischen Erzählens im Rahmen der Papstgeschichte“ zu gewinnen⁵³. Zum anderen verfolgte Stephan Pongratz das Ziel, die Darstellungsabsicht Bosos zu erhellen, um die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten zu klären⁵⁴. Von besonderer Relevanz für den Gegenstand dieser Arbeit sind Pongratz' Befunde zur Papsterhebung Alexanders III., denn es sei Bosos hauptsächliches Anliegen gewesen, die Defizite der Papstwerdung zu erläutern sowie deren Mängel zu verteidigen⁵⁵. In Bezug auf die Immantationsthematik, die die Rechtmäßigkeit der beiden Wahlen im Jahr 1159 prägte, hat Pongratz geschlussfolgert, dass Boso die *rubea cappa* „zum Symbol von vorhandener oder mangelnder Idoneität eines Kandidaten“ habe werden lassen⁵⁶. Der Verbindung zwischen legitimer Papstwahl und der ihr an-

48 Vgl. ebd., S. 760, 427; Johannes von Salisbury, in: *The Letters of John of Salisbury*, Bd. 1, ed. MILLOR/BROOKE (Medieval texts), Nr. 124, S. 206: *Sed forte absententes quam absentes potius dici placet; hoc plane his qui sanctae Romanae ecclesiae priuilegium aut ignorant aut dissimulant. Uniuersalem ecclesiam quis particularis ecclesiae subiecit iudicio? Quis Teutonicos constituit iudices nationum? Quis hanc brutis et inpetuosis hominibus auctoritatem contulit, ut pro arbitrio principem statuunt super capita filiorum hominum?*

49 Vgl. VOLLRATH: Lüge, S. 160.

50 Vgl. BLUMENROTH: Schisma, S. 747.

51 Vgl. PONGRATZ: Werk, S. 18.

52 Zur *causa scribendi* in der mittelalterlichen Historiographie grundlegend vgl. ALTHOFF: *Causa scribendi*, S. 177–133. Ebenfalls relevant für die Erforschung der Schriftkultur im 12. Jahrhundert sind die kürzlich erschienenen Studien von HARTMANN: „Kunst des Schreibens“.

53 PONGRATZ: Werk, S. 19.

54 Vgl. ebd.

55 Vgl., ebd., S. 115.

56 Ebd., S. 144.

schließenden Einkleidung mit dem roten Papstmantel wird in der vorliegenden Arbeit ebenfalls nachgegangen. Schließlich können die Erkenntnisse entscheidende Anhaltspunkte bieten, um die Frage, ab wann im Mittelalter ein Papst ein Papst war, adäquat beantworten zu können.